

SATZUNG
DER STADT ISERLOHN ÜBER DIE ÄUßERE
GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN AN
DER STRASSE "IM TÜCKWINKEL"
(GESTALTUNGSSATZUNG "IM TÜCKWINKEL")

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) und des § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) hat der Rat der Stadt Iserlohn am 28.7.1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gestaltungssatzung gilt für das in dem Gestaltungsplan +), der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, grau umrandete Gebiet, das folgende Grundstücke umschließt: Flurstücke 459, 460, 461, 519 und 520 in der Flur 8 der Gemarkung Iserlohn.

§ 2
Gestaltung der Dächer

Die Dächer der im Geltungsbereich dieser Satzung zu errichtenden Bauwerke sind als Flachdächer auszubilden, wobei das Dachgefälle durch ein umlaufendes, waagrechtes Gesimsband ohne Überstand zu verdecken ist.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 28. Juli 1964

Im Auftrage des Rates der Stadt
Potthoff
Oberbürgermeister

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten Arnsberg vom
10. Dezember 1964 - Az. 34. 2. 7 - 01 -

+) Der zu dieser Satzung gehörende Gestaltungsplan kann im Bauordnungsamt eingesehen werden.